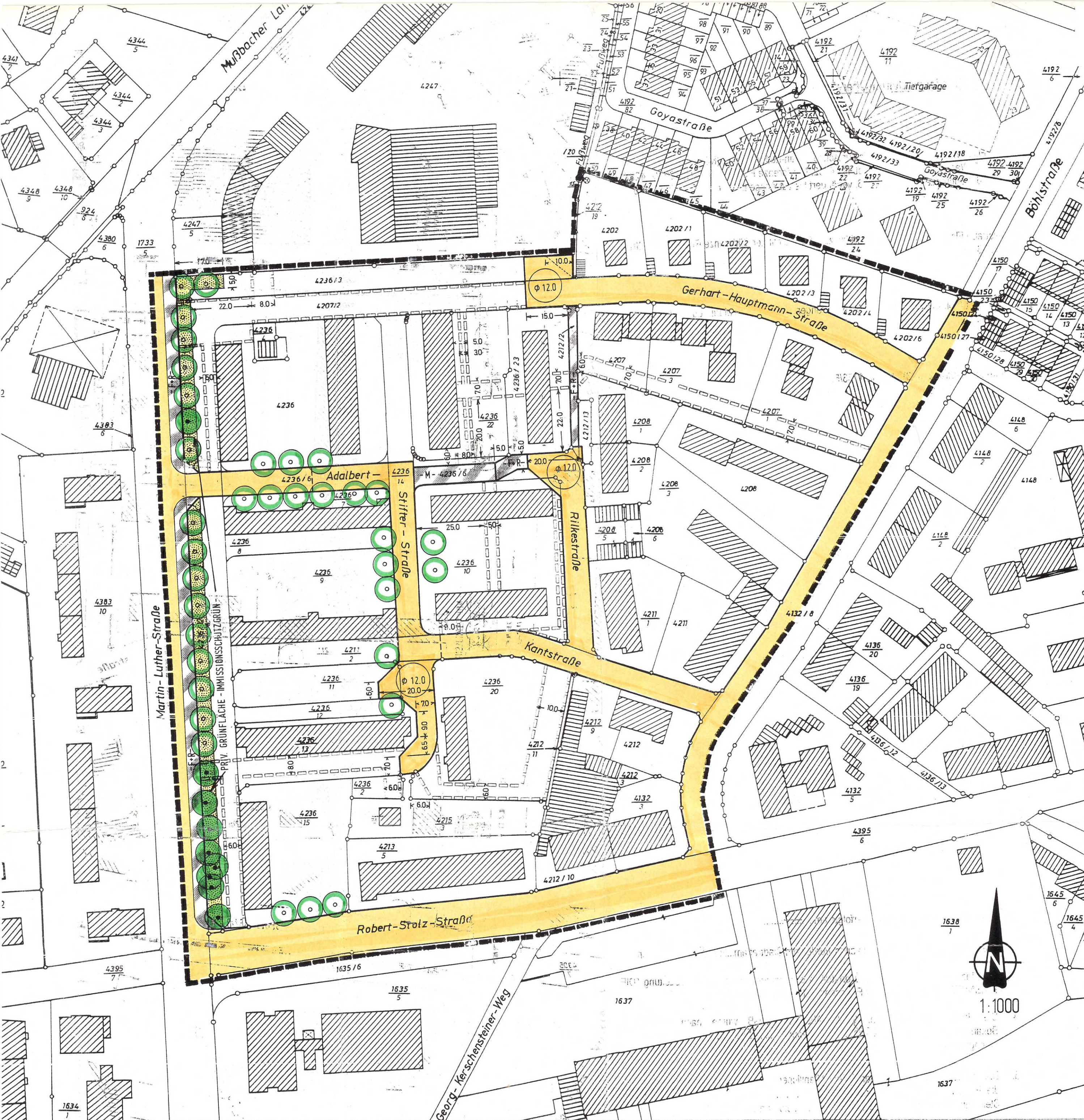




Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (PlanVO 90)

Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Ein- und Ausfahrten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- F+R** Fuß- und Radweg
- M** Gemischt genutzte Fläche

Grün- und Freiflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Private Grünflächen -Immissionsschutzgrün-

Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Erhalten von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

BESTAND / ABGRENZUNGEN / SONSTIGE PLANZEICHEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestehende Gebäude
- bestehende Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweisen innerhalb eines Baugebiets und innerhalb der Verkehrsflächen soweit dies nicht mit öffentlichen Grünflächen oder Verkehrsflächen zusammenfällt. (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

----- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Im Norden

Nordgrenze Flst. Nr. 4236/3, verlängert bis zur Achse Martin-Luther-Straße (K23)
Flst. Nr. 1733/5, West- und Nordgrenze Flst. Nr. 4202, Nordgrenze Flst. Nrn. 4202/1, 4202/2, 4202/3, 4202/4, 4202/6, Südgrenze Flst. Nr. 4192/6, verlängert bis zur Achse Böhlstraße Flst. Nr. 4132/8.

Im Osten

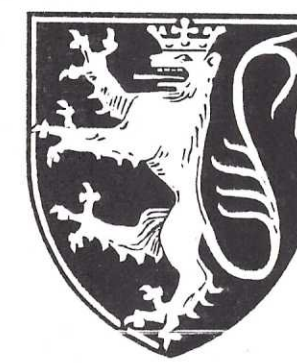
Achse Böhlstraße Flst. Nr. 4132/8, verlängert bis zum Schnitt mit der Südgrenze Robert-Stolz-Straße Flst. Nr. 4395/6.

Im Süden

Südgrenze Robert-Stolz-Straße Flst. Nr. 4395/6, verlängert bis zur Achse Martin-Luther-Straße (K23) Flst. Nr. 1733/5.

Im Westen

Achse Martin-Luther-Straße (K23) Flst. Nr. 1733/5.



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

Im Böhl - West

im Stadtbezirk Nr. 13

SATZUNG aufgrund § 30 Abs.3 BauGB

gem. §§ 2 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19).

II

- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 10.2.98. beschlossen.
- Der Beschluß wurde am 19.2.98. ortsüblich bekanntgemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaardter Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 19.2.98. vom 2.3.98. bis 13.3.98. durchgeführt.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 27.2.98. unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 3.4.98. aufgefordert worden.
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 18.5.98. in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaardter Rundschau - (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 2.6.98. bis einschließlich 3.7.98. öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegungszeit gingen Anregungen ein, über die der Stadtrat am 29.9.98. abgewogen und entschieden hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 30.9.98. über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

- Das eingeschränkte-Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am entschieden hat, was mit Schreiben vom mitgeteilt wurde.

- Der Satzungsbeschluß gem. § 10 Abs.1 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 29.9.98.

Neustadt an der Weinstraße, den 30.09.98
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



III.

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 30.09.98
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister



IV.

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 15.10.98 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 14.10.98
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister